

Mitteilung des Senats vom 2. September 2021

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Stadtgemeinde Bremen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023; Finanzplanung 2021 bis 2025

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Stadtgemeinde Bremen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 einschließlich der Begründungen sowie
- die jeweils nach Land und Stadtgemeinde Bremen unterteilten Entwürfe der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Sonderhaushalte).

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten mit Ausnahme des § 18 a Absatz 7 auch für die Stadtgemeinde Bremen. Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29/30 LHO vom Senat zur Beratung in die Stadtbürgerschaft einzubringen. Die Fachdeputationen haben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt. In Teilen wurden die Haushaltsvorentwürfe, soweit für einzelne Verwaltungszweige parlamentarische Ausschüsse bestehen, diesen vorab zur Beratung vorgelegt.

Außerdem überreicht der Senat eine Übersicht zu den gemäß § 32 Absatz 1 des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOBG) gestellten Anträgen der an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mitwirkenden Ortsämter. Diese Anträge wurden mit einer Stellungnahme der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator, der jeweils zuständigen Deputation beziehungsweise dem parlamentarischen Fachausschuss vorgelegt. Im Sinne der Regelung zu § 32 Absatz 2 BeirOBG sollen diese Unterlagen auch den bisher nicht befassten parlamentarischen Ausschüssen (insbesondere den Haushalts- und Finanzausschüssen) zur Kenntnis vorgelegt werden.

Darüber hinaus legt der Senat nach § 31 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) den Finanzplan 2021 bis 2025 mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Zu den genannten Haushaltsunterlagen sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Aufstellung der Haushalte und die vorgelegten Haushaltsentwürfe 2022 und 2023 für die Stadtgemeinde Bremen sind weiterhin maßgeblich bestimmt von den Auswirkungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Die Folgen der Corona-Pandemie werden auch und während der Jahre 2022 und 2023 deutlich spürbar sein.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beeinträchtigen alle Bevölkerungsgruppen und -schichten und die allermeisten Unternehmen. Es ist davon auszugehen, dass hilfebedürftige Bürger, Gruppen, Quartiere und

Unternehmen auch weiterhin besondere Unterstützungen benötigen. Insgesamt werden daher auch in den Jahren 2022/2023 noch erhebliche coronabedingte Einbußen bei den Steuereinnahmen der Stadtgemeinde Bremen im Vergleich zu den Prognosen vor der Krise erwartet. Aufgrund von neu aufkommenden Mutanten des Corona-Virus kann die Notwendigkeit von etwaigen Schutzmaßnahmen und damit gegebenenfalls Einschränkungen auch über das Jahr 2021 hinaus nicht ausgeschlossen werden.

Parallel führen die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und Eindämmung der Virusverbreitung sowie notwendige Maßnahmen zur Bewältigung der Krisenfolgen und zur Unterstützung der Bürger:innen und Wirtschaft weiterhin zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen in 2022/2023.

Um in krisenbetroffenen Bereichen Impulse für eine zukunftssichernde Entwicklung zu ermöglichen und zum Neustart nach der Krise in Bremen beizutragen, sollen Mittel vor allem für Investitionen im Rahmen der Bewältigung der Folgen der Pandemie eingesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der auch in 2022/2023 zu erwartenden sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und damit verbundener notwendiger Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsprogramme wurden in den Haushaltsentwürfen der Stadtgemeinde Bremen Globalmittel im Produktplan 95 Bremen-Fonds für die Bekämpfung und Abmilderung der Folgewirkungen der Pandemie für 2022 in Höhe von 230 Millionen Euro und für 2023 in Höhe von 190 Millionen Euro eingestellt. Diese sowie die zu erwartenden coronabedingten Steuermindereinnahmen (2022: 159,2 Millionen Euro und 2023: 139,8 Millionen Euro) erfordern eine neue Kreditaufnahme in entsprechender Höhe.

Die COVID-19-Pandemie stellt eine Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 146 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV dar. Die Naturkatastrophe hat zudem eine außergewöhnliche Notsituation zur Folge.

Die weiterhin zu erwartenden haushaltsbedingten Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen nach Auffassung des Senats eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Der Senat empfiehlt der Stadtbürgerschaft – in Anbetracht der auch für die Haushaltsjahre 2022/2023 prognostizierten erheblichen Haushaltsbelastungen aufgrund der Corona-Pandemie daher – gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV erneut zu beschließen, dass wegen der Naturkatastrophe und der außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Absatzes 1 (Schuldenbremse) abgewichen werden darf. Der Beschluss erfordert die Mehrheit der Mitglieder der Stadtbürgerschaft und ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Tilgung soll im Jahr 2024 beginnen und in 29 gleichmäßigen Jahresraten in Höhe von insgesamt rund 24 Millionen Euro per anno (davon Jahresrate für neue Kreditaufnahme 2022 in Höhe von 13 Millionen Euro und Jahresrate für neue Kreditaufnahme 2023 in Höhe von 11 Millionen Euro) sowie einer Schlussrate erfolgen. Der Senat schlägt vor, die erforderlichen Beschlüsse als Bestandteil der Haushaltsgesetze für die Stadtgemeinde Bremen zu fassen und legt entsprechende Gesetzesentwürfe vor.

Neben der Corona-Pandemie bedroht die Klimakrise weiter die Grundlagen der menschlichen Existenz. Das Ziel des Klimaschutzankommens von Paris, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, ist noch in weiter Ferne. Die Haushaltsentwürfe 2022/2023 für die Stadtgemeinde Bremen sehen Klimaschutzausgaben in Höhe von rund 88,8 Millionen Euro für 2022 und 90,9 Millionen Euro für 2023 (einschließlich Handlungsfeld Klimaschutz sowie Klimafonds) vor.

1. Hinweise zu den Einnahme- und Ausgabeaggregaten im Einzelnen:
 - 1.1. Einnahmen

1.1.1 Entwicklung der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen

Die Werte aus den Haushaltsentwürfen 2022/2023 für die Steuereinnahmen basieren auf den bundesweiten Prognosen des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ vom Mai 2021. Zwar werden dabei ab 2021 wieder solide Zuwachsraten prognostiziert, diese sind jedoch nicht ausreichend, um den coronabedingten Steuereinbruch 2020 zu kompensieren, der eine Niveauabsenkung der steuerabhängigen Einnahmen von über 100 Millionen Euro per anno gegenüber den vor der Pandemie prognostizierten Werten zur Folge hatte.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen und steuerabhängigen Einnahmen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Haushalt der Stadtgemeinde Bremen				09.08.2021
	IST 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
in Mio. €				
Steuereinnahmen	841,7	926,9	905,5	956,5
Konsolidierungshilfen (in der Stadtgem. als konsumtive Verr./Erstatt. vom Land)	49,9			
Schlüsselzuweisungen (in der Stadtgem. als konsumtive Verr./Erstatt. vom Land)	509,6	562,5	592,1	614,8
GESAMT	1.401,1	1.489,4	1.497,6	1.571,3

Bei den Ansätzen für die Steuereinnahmen ist gegenüber dem Anschlag in 2021 für 2022 ein Rückgang von 26,9 Millionen Euro zu konstatieren. Dieser ist im Wesentlichen auf niedrigere Ansätze bei der Gewerbesteuer sowie beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und an den Bundeszahlungen beim Familienleistungsausgleich zurückzuführen. Für 2023 wird hingegen wieder mit höheren Steuereinnahmen gegenüber 2021 und 2022 gerechnet, unter anderem insbesondere bei der Gewerbesteuer sowie bei der Lohnsteuer. Allerdings liegen diese damit nach wie vor deutlich unter den Vorkrise-Prognosewerten für 2022 und 2023 aus der Herbst-Steuerschätzung 2019 (siehe oben).

1.1.2 Konsumtive Einnahmen

Die Entwicklung der in den Haushaltsentwürfen für die Stadtgemeinde Bremen angenommenen konsumtiven Einnahmen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Haushalt der Stadtgemeinde Bremen				08.08.2021
	IST 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
in Mio. €				
Konsumtive Einnahmen	302,5	317,1	341,2	328,4
<i>davon für Sozialleistungen</i>	38,7	38,1	40,0	40,7
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen vom Land (o. Konso und ohne Schlüsselzuweisungen)	1.266,4	1.149,2	1.194,8	1.208,7
<i>davon für Sozialleistungen</i>	496,1	490,6	531,0	540,0
<i>davon weitergel. Bundesmittel Corona-Pandemie (nur IST)</i>	115,1			
GESAMT	1.568,9	1.466,3	1.536,0	1.537,1

Gegenüber dem Anschlag 2021 sind höhere Ansätze für konsumtive Einnahmen für 2022 und 2023 zu konstatieren. Diese sind unter anderem auf höhere Einnahmen aus der Rückführung des Kapitalstocks bei der Anstalt für Versorgungsvorsorge (Ansätze 2022: 69,2 Millionen

Euro, 2023: 54,7 Millionen Euro) sowie auf höhere Ansätze (gemäß Kostenordnung 2021) bei den Einnahmen aus Gebühren für Einsätze der Rettungswagen zurückzuführen. Hinzu kommen höhere Ansätze bei den konsumtiven Verrechnungen/Erstattungen vom Land an die Stadtgemeinde unter anderem für Kostenerstattungen bei den Personalausgaben der Lehrkräfte sowie im Bereich der Sozialleistungen unter anderem bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern sowie aus höheren Beteiligungen des Bundes an den Kosten der Unterkunft.

1.1.3 Investive Einnahmen

Die Entwicklung der in den Haushaltsentwürfen für die Stadtgemeinde Bremen angenommenen investiven Einnahmen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Haushalt der Stadtgemeinde Bremen				08.08.2021
	IST 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
in Mio. €				
Investive Einnahmen	31,2	45,6	25,9	32,0
Investive Verrechnungen/Erstattungen vom Land	135,4	82,3	94,2	94,8
<i>davon weitergel. Bundesmittel Corona-Pandemie (nur IST)</i>	37,4			
GESAMT	166,5	127,9	120,1	126,8

Die in den Haushaltsentwürfen enthaltenen Anschläge für die investiven Einnahmen liegen unter dem Anschlag 2021. Für 2021 waren – zwecks Einhaltung der strukturellen Nettokreditaufnahme – Abführungen aus den städtischen Sonstigen Sondervermögen im Umfang 18 Millionen Euro im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen (Senatsbeschluss 18. Februar 2020) veranschlagt, die nunmehr in den Haushaltsentwürfen 2022/2023 nicht mehr enthalten sind.

Bei den investiven Verrechnungen/Erstattungen vom Land sind höhere Einnahme-Ansätze für 2022 und 2023 gegenüber 2021 zu verzeichnen. Diese resultieren unter anderem aus höheren Verrechnungen/Erstattungen des Landes an die Stadtgemeinde Bremen für OTB-Ersatzprojekte (Ansatz jeweils 25,6 Millionen Euro für 2022 und 2023).

1.1.4 Entnahmen aus Rücklagen

Die Haushaltsentwürfe 2022 und 2023 für die Stadtgemeinde Bremen sehen keine veranschlagten Entnahmen aus Rücklagen vor.

1.1.5 Kreditermächtigung

Die Regelungen zur Schuldenbremse und zur Sanierungshilfenvereinbarung sowie der Entschuldung der Kommunen und dem damit verbundenen kommunalen Finanzausgleich sehen vor, dass ab 2020 kein strukturelles Defizit mehr zulässig ist und die Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind (vergleiche Artikel 131a Absatz 1 BremLV) mit Ausnahme im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen (vergleiche Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV).

Neben dem Finanzierungssaldo stellt die strukturelle Nettokreditaufnahme die zentrale Ziel- und Steuerungsgröße gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung dar.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der LHO ist die Nettokreditaufnahme

(1) bereinigt um die finanziellen Transaktionen

- (2) bereinigt um die Konjunkturkomponente (ex ante Konjunkturbereinigung sowie Steuerbereinigung)
- (3) unter Einbeziehung des Sondervermögens nach dem Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds
- (4) unter Einbeziehung der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen, falls für diese durch Gesetz eine Kreditermächtigung vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung aller einzelnen Komponenten ergibt sich abgeleitet aus den haushaltsrechtlichen Vorgaben folgende veranschlagte Kreditaufnahme:

	2022	2023
	in Mio. €	
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0,0	0,0
Bereinigungen		
1. Finanzielle Transaktionen	-1,0	-1,0
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänd.	0,0	0,0
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (da nicht ü. Rücklagen)	5,4	6,0
4. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020)	0,0	0,0
5. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen	0,0	0,0
6. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV	0,0	0,0
Kreditaufnahme "Bremen-Fonds"	230,0	190,0
Coronabedingte Steuermindereinnahmen sowie Steuerrechtsänd.	159,2	139,8
Zulässige Kreditaufnahme	393,7	334,9
Veranschlagte Kreditaufnahme	386,2	329,8
Sicherheitsabstand	7,5	5,1

- 1.2. Ausgaben
 - 1.2.1 Konsumtive Ausgaben
 - 1.2.1.1 Personalbereich

Ausgangspunkt der Planwerte der Personalausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen waren die Ansätze der auf Basis 2020 fortgeschriebenen Finanzplanung bis 2023. Im Zuge dezentraler Verantwortung haben die Ressorts ihre Personalausgaben entsprechend des Eckwertbeschlusses vom 30. März 2021 haushaltsstellenscharf veranschlagt und zum Teil Verschiebungen zwischen Personal-, Sach- und Investivausgaben vorgenommen. Außerdem wurde vielfach die Höhe der refinanzierten Personalausgaben angepasst.

STADT	2022	2023
	in Mio. €	
Beschlossene Finanzplanung 2020-2023 (fortgeschriebene Orientierungswerte)	875,0	879,0
Fortschreibungskorrekturen Personalhaushalt Stadt	2,3	5,7
Verlagerung Tarifvorsorge "Nicht unterrichtendes Personal" von Stadt in das Land	-1,3	-2,5
Verstetigung Handlungsfelder Sichere u. Saubere Stadt, Digitalisierung, Bürgerservice	3,7	3,7
Senatsbeschluss Aufteilung Mehrbedarfe vom 30.03.2021*	10,2	11,5
Veränderung Refinanzierte Beschäftigung	3,7	4,2
An Konsumtive / Investive Ausgaben	-0,5	-0,8
Von Konsumtiven / Investiven Ausgaben	5,9	11,0
Stand Haushaltsentwurf 31.08.2021	899,0	911,8

* Lt Anlage 2 der Vorlage betragen die Mehrbedarfe dauerhaft ab 2023 rd. 14 Mio. €. Die Differenz war bereits zentral im Personalhaushalt veranschlagt

Die Personalausgaben verteilen sich im vorgelegten Haushaltsentwurf auf die Produktpläne wie folgt:

STADT

PPL	Produktplan	Ist 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
		in Mio. €			
03	Senat, Senatskanzlei	3,7	4,7	4,9	4,9
07	Inneres	55,4	55,6	60,1	60,6
21	Kinder und Bildung	354,9	388,1	396,2	401,2
22	Kultur	2,8	2,6	3,5	3,6
41	Jugend und Soziales	60,3	62,7	75,3	75,9
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	10,9	11,5	14,9	14,9
68	Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	18,9	19,1	21,0	21,0
71	Wirtschaft	1,7	1,1	1,4	1,4
81	Häfen	5,7	5,6	5,6	5,6
91	Finanzen / Personal	0,8	0,0	0,7	0,7
92	Allgemeine Finanzen	308,0	318,1	315,4	322,0
95	Bremen-Fonds	2,1	0,0	0,0	0,0
	Summe	825,3	869,0	899,0	911,8

Der Personalhaushalt wird über sogenannte Personalkonten gesteuert, die Personalausgaben nach Art und Finanzierung klassifizieren. Anhand dieser Personalkonten werden nachfolgend die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen im Personalhaushalt beschrieben:

Kernbereich

Dieser Bereich bildet die aus Haushaltsmitteln finanzierten originären Kerntätigkeiten der öffentlichen Verwaltung ab. Über sogenannte Zielzahlen, die in Vollzeiteneinheiten (VZE) gemessen werden, wird das jeweilige Produktgruppenbudget gebildet. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zielzahlenanpassungen der einzelnen Produktpläne im Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/2023. Diese werden nach der Tabelle näher beschrieben.

Entwicklung der Zielzahlen im Kernkonto -STADT

Produktplan	Soll 2021	Anpas- sungen 2022*	Soll 2022	Anpas- sungen 2023	Soll 2023
03 - Senat, Senatskanzlei	55,5	0,7	56,2	0,0	56,2
07 - Inneres	864,0	57,1	921,1	26,0	947,1
21 - Kinder und Bildung	5.800,0	152,0	5.952,0	80,0	6.032,0
22 - Kultur	27,5	27,0	54,5	0,0	54,5
41 - Jugend und Soziales	701,2	161,7	862,8	0,0	862,8
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	137,3	49,5	186,8	0,0	186,8
68 - Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	208,5	26,9	235,4	0,0	235,4
71 - Wirtschaft	17,6	7,1	24,7	0,0	24,7
81 - Häfen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
91 - Finanzen / Personal	0,0	10,2	10,2	0,0	10,2
92 - Allgemeine Finanzen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Stadt insgesamt	7.811,6	492,1	8.303,7	106,0	8.409,7

*Enthält: Bonus/Malus; Verstetigung Handlungsfelder, Flüchtlingsmittel 1-4 Sofortprogramm, Temporäre Personalmittel;
Erhöhung Senatsklausur 30.03.2021, neutrale Verlagerungen

Personaleinsparvorgaben werden seit 2020 in keinem Bereich mehr vorgegeben. Die Bonus-Malus Regelung, welche Änderungen der Entlohnungsstruktur der Produktgruppen in Zielzahlerhöhungen oder -absenkungen umrechnet, wird weiterhin angewendet.

Die in den Jahren 2018 bis 2021 aus zentralen Globalmitteln temporär finanzierten Handlungsfelder „Sichere und Saubere Stadt“, „Digitalisierung“ und „Bürgerservice“, wurden mit einer Zielzahlerhöhung von insgesamt 63,1 VZE verstetigt. Außerdem erfolgte die vom Senat am 30. März 2021 beschlossene Veranschlagung von Mehrbedarfen (vergleiche Anlage 2 des Eckwertebeschlusses vom 30. März 2021) fast ausschließlich im Kernbereich. Hiervon waren fast alle Produktpläne betroffen. Die stärksten daraus resultierenden Zielzahlenanpassungen

fanden im Produktplan 07 „Inneres“ für die Feuerwehr (32 VZE ab 2023 weitere 26 VZE), im Produktplan 41 „Jugend und Soziales“ für die Umsetzung von Bundesgesetzen (15 VZE) und im Produktplan 51 „Gesundheit und Verbraucherschutz“ für die Umsetzung des Paktes für die Öffentliche Gesundheit (21 VZE) und Präventionskräfte (10 VZE) statt. Aufgrund der parametrisierten Personalbedarfsfeststellung für Lehrkräfte (Zuweisungsrichtlinie) wurde die Zielzahl im Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ um 100 VZE erhöht.

Temporäre Personalmittel

Über die temporären Personalmittel sollen zeitlich begrenzt Personalmittel bereitgestellt werden, zum Beispiel für Projektarbeiten oder für priorisierte Aufgabenbereiche. Die in den vergangenen Haushalten bereitgestellten Mittel im Produktplan 41 „Jugend und Soziales“ für das Amt Soziale Dienste (8,5 VZE) und im Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ für schulische Förderleistungen (3,5 VZE) wurden im Kernbereich verstetigt. Ab dem Haushaltsjahr 2022 gibt es keine veranschlagten temporären Personalmittel mehr im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen.

Temporäre Personalmittel Flüchtlinge und Integration

Der Abbaupfad für Personal zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen wird mit dem Haushaltsentwurf 2022 beendet. Es wird ein Personalvolumen in Höhe des Standes Ende 2020 im Kernbereich finanziert. Die früheren Programme werden ebenfalls in den Kernbereich der Ressorts verlagert. In der Stadt wurden insgesamt 134,8 VZE für die Sofortprogramme 1 bis 3 und das Integrationsbudget im Kernbereich verstetigt. In dem Personalkonto „Temporäre Personalmittel Flüchtlinge und Integration“ werden somit ab 2022 keine Mittel mehr ausgewiesen.

Ausbildung

Bis auf die Ausbildung der Feuerwehranwärter:innen findet im Stadthaushalt keine Ausbildung statt. Die Veranschlagung der Ausbildungsmittel erfolgt aufgrund der jährlich für jeden Ausbildungsjahrgang vom Senat beschlossenen Ausbildungsplanung. Im Ressortbudget des Produktplans 07 „Inneres“ sind die Ausbildungsjahrgänge 2019 bis 2021 eingestellt. Mittel für zukünftige Ausbildungsjahrgänge werden zentral im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ veranschlagt.

Refinanzierte Ausgaben

Refinanzierte Beschäftigung richtet sich nach den hierfür veranschlagten Einnahmen. Die größten Bereiche für refinanzierte Beschäftigung sind im Produktplan 07 „Inneres“ der Rettungsdienst (5,7 Millionen Euro), im Produktplan 41 „Jugend und Soziales“ vom Bund refinanzierte Ausgaben für das Jobcenter (20,2 Millionen Euro) und im Produktplan 81 „Häfen“ refinanzierte Personalausgaben der Hafenbehörde über das Sondervermögen Häfen (5,1 Millionen Euro).

Versorgungsausgaben und Globale Personalvorsorgemittel

Die Versorgungsausgaben sind fast ausschließlich im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ verortet und gemäß der prognostizierten Entwicklung veranschlagt. Die Versorgungsspitze aufgrund von Zugängen ist erreicht und die veranschlagten Versorgungsausgaben sinken leicht. Exogene Faktoren wie Versorgungsanpassungen und steigende Kosten für die Versorgungsbeihilfe werden diese Effekte jedoch an anderen Stellen des Personalhaushalts kompensieren.

In den dezentralen Personalbudgets ist der TV-L- und Besoldungsabschluss Januar 2019 – September 2021 berücksichtigt. Die Tarif- und

Besoldungsvorsorge ab 2022 beträgt 2,5 Prozent pro Jahr und ist ebenfalls im Produktplan 92 veranschlagt. Sie ist neben den zentral veranschlagten Ausbildungsmitteln wesentlich für die steigenden Personalausgaben von 2021 auf 2022 und von 2022 auf 2023 in diesem Produktplan verantwortlich.

1.2.1.2 Sachhaushalt

Bei den Ansätzen für 2022 und 2023 für die konsumtiven Ausgaben (einschließlich konsumtiver Verrechnungen/Erstattungen) sind gegenüber dem Anschlag 2021 deutliche Steigerungen zu konstatieren. Die Entwicklung ist in der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Haushalt der Stadtgemeinde Bremen				08.08.2021
	IST 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
in Mio. €				
kons. Ausgaben	1.928,0	1.869,4	1.954,4	1.991,6
<i>davon für Sozialleistungen</i>	953,1	969,7	999,2	1.016,2
<i>davon für Corona-Pandemie im PPL 95 (nur IST)</i>	24,4			
konsumtive Verrechn./Erstatt. an BHV	6,1	6,1	6,1	6,1
konsumtive Verrechn./Erstatt. an das Land	120,6	86,2	101,9	94,1
<i>davon für Sozialleistungen</i>	2,0	2,2	2,1	2,1
GESAMT	2.054,7	1.961,7	2.062,4	2.091,7

Die Steigerungen – außerhalb des Bereichs der Sozialleistungen – resultieren unter anderem aus den eingestellten Verstärkungsmitteln Kita (eckwerterhöhend jeweils 26 Millionen Euro per anno) sowie höheren Zuschüssen an KiTa Bremen für Personal. Hinzukommen weitere Steigerungen unter anderem bei den Zuweisungen an Immobilien Bremen für die Gebäudereinigung sowie an Die Bremer Stadtreinigung AöR. Die Steigerungen bei den Ansätzen 2022 für die konsumtiven Verrechnungen/Erstattungen an das Land sind unter anderem auf höhere Erstattungsleistungen bei der Wahrnehmung von Gemeinde-Aufgaben durch das Land zurückzuführen.

Für die Sozialleistungsausgaben der Stadtgemeinde Bremen hat der Senat insgesamt 1 001,3 Millionen Euro in 2022 und 1 018,3 Millionen Euro in 2023 veranschlagt (ohne haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen). Davon entfallen auf den Produktplan 21 Kinder und Bildung 31,1 Millionen Euro (2022) beziehungsweise 31,6 Millionen Euro (2023) für Leistungen im Zusammenhang mit Bildung und Teilhabe sowie für Hilfen und Leistungen nach SGB IX (Assistenz in Schulen). Auf das Sozialressort entfallen veranschlagte Sozialleistungen in Höhe von 970,2 Millionen Euro (2022) und 986,7 Millionen Euro (2023).

Gegenüber dem Anschlag 2021 für Sozialleistungen haben sich die Ansätze insgesamt um rund 29,4 Millionen Euro (2022) beziehungsweise 46,4 Millionen Euro (2023) erhöht.

Hierbei sind insbesondere Steigerungen unter anderem im Bereich der Pflege und Erziehung von Minderjährigen sowie bei den Kosten der Unterkunft und bei den laufenden Leistungen an Empfänger nach Kapitel 4 SGB XII zu konstatieren.

Die Haushaltsentwürfe 2022/2023 für die Stadtgemeinde Bremen beinhalten konsumtive Ausgaben für den Klimaschutz in Höhe von 35,1 Millionen Euro für 2022 und 35,9 Millionen Euro zuzüglich weiterer Mittel aus dem Handlungsfeld Klimaschutz sowie Klimafonds.

1.2.2 Investive Ausgaben

Die Entwicklung der in den Haushaltsentwürfen der Stadtgemeinde enthaltenen Ansätze für die investiven Ausgaben kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Haushalt der Stadtgemeinde Bremen				08.08.2021
	IST 2020	Anschlag 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
in Mio. €				
Investive Ausgaben (HGr. 7 u.8)	378,3	340,4	322,6	345,6
<i>davon für Corona-Pandemie im PPL 95 (nur IST)</i>	38,3			
Investive Verrechnungen/ Erstattungen an das Land	22,4	22,4	22,4	22,4
GESAMT	400,7	362,8	345,0	367,9

Während die Ausgaben bei den investiven Ausgaben über Verrechnungen/Erstattungen zwischen Land und Stadt konstant gegenüber dem Anschlag 2021 geblieben sind, lässt sich bei den investiven Ausgaben der Hauptgruppe 7 und 8 für 2022 ein Rückgang um 17,8 Millionen Euro und für 2023 ein geringfügiger Anstieg (5,2 Millionen Euro) feststellen. Eine Ursache für den gegenüber 2021 geringeren Ansatz 2022 liegt darin, dass der vorgelegte Haushaltsentwurf im Vergleich zu 2021 keine globalen investiven Mittel für den sogenannten „Auffangfonds“ mehr vorsieht. Weitere Absenkungen sind bei den Zuführungen an das Sondervermögen Hafen für Investitionen festzustellen.

Für kleinere Um- und Beschaffungsmaßnahmen wurden 34,2 Millionen Euro (in 2022) beziehungsweise 35,1 Millionen Euro (in 2023) veranschlagt.

Die Haushaltsentwürfe 2022/2023 für die Stadtgemeinde Bremen beinhalten investive Ausgaben für den Klimaschutz in Höhe von 44,4 Millionen Euro für 2022 und 49,6 Millionen Euro zuzüglich weiterer Mittel aus dem Handlungsfeld Klimaschutz sowie Klimafonds.

Weitere Einzelheiten können den produktplanbezogenen Übersichten zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung entnommen werden.

1.2.3 Globale Mehr- und Minderausgaben

Die Haushaltsentwürfe für die Jahre 2022 und 2023 für die Stadtgemeinde Bremen berücksichtigen folgende globale Mehrausgaben:

Die Haushaltsentwürfe 2022 und 2023 beinhalten zur Bewältigung und Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgewirkungen der Corona-Pandemie Globalmittel im Produktplan 95 Bremen-Fonds in Höhe von 230 Millionen Euro für 2022 und 190 Millionen Euro in 2023, die – angesichts der fortdauernden Unsicherheit über den weiteren Pandemieverlauf und erst nach Beschluss der Stadtbürgerschaft zur Feststellung eines Ausnahmetatbestands von der Schuldenbremse – erst im Haushaltsvollzug für konkrete Maßnahmen aufgelöst werden. Der Senat hat sich in seinem Eckwertebeschluss vom 30. März 2021 bereits auf potenzielle Bremen-Fonds Themen 2022/2023 verständigt, die vorbehaltlich der im Vollzug antragsbasiert nachzuweisenden Einhaltung der Prüfkriterien aus ebendiesem finanziert werden können. Die zusätzliche Kreditaufnahme in entsprechender Höhe erfolgt rechtlich nach den Vorgaben der Schuldenbremse in Fällen außergewöhnlicher Naturkatastrophen und daraus resultierender außergewöhnlicher Not-situationen (Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV).

Darüber hinaus enthalten die Haushaltsentwürfe für die Jahre 2022 und 2023 keine weiteren globalen Mehrausgaben. Die im Wege eines Land-Stadt-Tausches aus dem Haushalt des Landes in den Haushalt der Stadtgemeinde überführten vorgesehenen Globalmittel für den Klimafonds (jeweils 5,0 Millionen Euro per anno, davon 4,3 Millionen Euro in den Haushalt der Stadtgemeinde überführt) wurden von der Senatorin

für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau haushaltsstellenscharf bei den konsumtiven und investiven Ausgaben veranschlagt.

Die im Haushaltsentwurf 2021 noch enthaltenen globalen Mehrausgaben als Verstärkungsmittel für die Handlungsfelder Sichere und Saubere Stadt, Digitalisierung und Bürgerservice wurden ebenfalls mit dem Beschluss über die Eckwerte vom 30. März 2021 in die einzelnen Ressortbudgets überführt.

Infolge der Umstellung bei der Berechnungsweise der steuerbezogenen Auswirkungen der Corona-Pandemie kam es zu Verschiebungen auch im Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen (vergleiche Befassung des Senats am 20. Juli 2021). Hierbei wurde auch der Ausgleich für die vom Senat am 15. Juni 2021 beschlossenen Land-Stadt-Verschiebungen berücksichtigt. Die ursprünglich zum Ausgleich für die vom Senat beschlossenen Land-Stadt-Tausche vorgesehene zu veranschlagende Zuführung an die zentrale Sonderrücklage war somit nicht mehr erforderlich. Auch auf eine ursprünglich rechnerisch notwendige Veranschlagung von globalen Minderausgaben als Konsolidierungserfordernis in 2022 im Haushalt der Stadtgemeinde (rund 11,5 Millionen Euro) konnte verzichtet werden.

1.2.4 Rücklagenzuführungen

Die in den Haushaltsentwürfen 2022/2023 veranschlagten Rücklagenzuführungen belaufen sich auf jeweils 0,6 Millionen Euro per anno und beinhalten ausschließlich die gesetzlich induzierten Zuführungen an die Sonderrücklage für Arbeitnehmerbeiträge nach dem Bremischen Ruhelohngesetz. Darüber hinaus sind keine weiteren Rücklagenzuführungen für die Jahre 2022 und 2023 veranschlagt.

1.3 Gesamtbetrachtung

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen:

Haushalt der Stadtgemeinde Bremen				
	IST	Anschlag	Ansatz	Ansatz
	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €			
Steuern, steuerabhängige Einnahmen	841,7	926,9	905,5	956,5
Schlüsselzuweisungen	509,6	562,5	592,1	614,8
Konsolidierungshilfe	49,9			
konsumtive Einnahmen (o. Konso-Hilfe u. Schlüsselzuweisungen)	1.568,9	1.466,3	1.536,0	1.537,1
<i>davon für Sozialleistungen</i>	<i>534,8</i>	<i>528,7</i>	<i>571,0</i>	<i>580,7</i>
<i>davon für Corona-Pandemie (PPL 95, nur IST)</i>	<i>115,1</i>			
investive Einnahmen	166,5	127,9	120,1	126,8
<i>davon Mittel für Corona-Pandemie (PPL 95, nur IST)</i>	<i>37,4</i>			
Globale Mehr-/Mindereinnahmen				
Zwischensumme bereinigte Einnahmen	3.136,6	3.083,6	3.153,7	3.235,2
Haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen	86,6	13,0	13,0	12,3
Rücklagenentnahmen	38,0	9,8	0,0	0,0
Kreditaufnahme	246,8	381,4	386,2	329,8
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	371,4	404,2	399,2	342,1
Gesamteinnahmen	3.508,0	3.487,8	3.552,9	3.577,3
Personalausgaben	825,3	869,0	899,0	911,8
konsumtive Ausgaben	2.054,7	1.961,7	2.062,4	2.091,7
<i>- für Sozialleistungen</i>	<i>955,1</i>	<i>971,9</i>	<i>1.001,3</i>	<i>1.018,3</i>
<i>- davon für Corona-Pandemie (PPL 95, nur IST)</i>	<i>24,4</i>			
investive Ausgaben	400,7	362,8	345,0	367,9
<i>- davon für Corona-Pandemie (PPL 95, nur IST)</i>	<i>38,3</i>			
Zinsausgaben	0,0	0,0	3,0	3,0
Globale Mehrausgaben/Minderausgaben	0,0	270,5	230,0	190,0
<i>- davon Bremen-Fonds (PPL 95, Corona-Pandemie)</i>		<i>280,0</i>	<i>230,0</i>	<i>190,0</i>
<i>- davon Handlungsfelder</i>		<i>13,0</i>		
<i>- davon für Lebendige Quartiere</i>		<i>0,8</i>		
<i>- davon globales Konsolidierungserfordernis</i>		<i>-23,3</i>		
Zwischensumme bereinigte Ausgaben	3.280,7	3.464,0	3.539,4	3.564,4
Haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen	86,7	13,0	13,0	12,3
Rücklagenzuführungen	140,6	0,0	0,6	0,6
Schuldentilgung	0,0	10,8	0,0	0,0
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	227,3	23,8	13,5	12,8
Gesamtausgaben	3.508,0	3.487,8	3.552,9	3.577,3
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt (Saldo Kreditaufnahme/Schuldentilgung)	246,8	370,6	386,2	329,8
Rücklagenbewegung (Saldo Rücklagenentnahmen/-zuführungen)	-102,6	9,8	-0,6	-0,6
Saldo haushaltstechnische Verr./Erstatt.	-0,1	0,0	0,0	0,0
Finanzierungssaldo (einschließl. Konsolidierungshilfe) (bereinigte Einnahmen/Ausgaben)	-144,1	-380,4	-385,7	-329,2
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	-194,0	-380,4	-385,7	-329,2

Land-Stadt-getrennte Struktur der Produktpläne

Seit Beginn des Haushaltsjahres 2021 werden die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in SAP in zwei neu eingerichteten, voneinander getrennten Finanz-, Kostenrechnungs- und Buchungskreisen

(1200 für Land und 1300 für die Stadt) abgebildet. Um dieser vollständig umgesetzten haushalterischen und technischen Trennung der Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen auch in den Haushaltsplänen Rechnung zu tragen sind die jeweiligen Haushaltspläne und -bände ganzheitlich nach dem Haushalt des Landes und dem Haushalt der Stadtgemeinde unterteilt worden.

Entwürfe der Haushaltsgesetze 2022/2023

Abgesehen von der Streichung der Bürgerschaftsermächtigung für die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohnungen sind die vorgenommenen Änderungen in den vorgelegten Haushaltsgesetzen 2022/2023 im Wesentlichen redaktioneller Natur. Diese sehen unter anderem in Analogie zu den Regelungen anderer Bundesländer die Vorziehung der Regelung zur Kreditermächtigung von ursprünglich § 10 (Haushaltsgesetz 2021) zu § 2 (Haushaltsgesetz 2022 und 2023) vor. Ferner wurden die Begriffe Kredite, Schulden und Inhaberverschuldungen zum Begriff Kredite vereinheitlicht.

Die Haushaltsgesetzesentwürfe 2022/2023 beinhalten zudem – wie in dieser Mitteilung einleitend geschildert – eine erneute Regelung zur Feststellung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse im Zusammenhang mit den für 2022/2023 zu erwartenden Mehrbelastungen aus der Corona-Pandemie.

Wirtschaftspläne für die Jahre 2022/2023 für die bremischen Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2022/2023 ist auch eine Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts erforderlich.

Die Wirtschaftspläne enthalten zusätzlich Informationen über den Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2025, die allerdings nur nachrichtlichen Charakter haben. Es handelt sich dabei um Orientierungswerte der Fachressorts, deren Konkretisierung und Fixierung im Rahmen der Haushaltsberatungen für diese Jahre zu erfolgen hat.

Für das Sondervermögen Immobilien und Technik (Stadtgemeinde), das unmittelbar dem Senator für Finanzen zugeordnet ist, erfolgt die Genehmigung des Wirtschaftsplans erst im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens aufgrund der Gremienidentität des Haushalts- und Finanzausschusses. Daher hat der Senat diesen Wirtschaftsplan lediglich in der Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

Zum Wirtschaftsplan des Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen ist anzumerken, dass das Investitionsvolumen (siehe Anlage 1 zum Investitionsplan) in 2022 und 2023 um 15,4 Millionen Euro beziehungsweise 0,86 Millionen Euro über dem Haushaltsanschlag für Sanierungsinvestitionen liegt. Die Abweichung ergibt sich durch den Abgleich der im Gebäudesanierungsprogramm laufenden Maßnahmen und inhaltsgleicher Übernahme in den Wirtschaftsplan. Diese Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung und müssen fortgesetzt werden. Eine zusätzliche Haushaltsbelastung ist damit nicht verbunden, da die Finanzierung im SVIT sichergestellt ist und unter Umständen auch Verschiebungen bei Projektabläufen zu erwarten sind.

Ein Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb KiTa Bremen konnte noch nicht beigefügt werden, weil dieser nach Auskunft des Ressorts Kinder und Bildung voraussichtlich im Herbst 2021 aufgestellt wird. Dieser soll

dem Betriebsausschuss in seiner Dezember-Sitzung 2021 vorgelegt werden. Er ist nach Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss einzeln dem Senat und dem Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen. Sofern ein Beschluss im Dezember 2021 nicht erreicht wird, gelten für KiTa Bremen ab 1. Januar 2022 die Regelungen für die haushaltslose Zeit.

Bei dem Wirtschaftsplan des Umweltbetriebs Bremen waren im Nachgang zu der erfolgten Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss noch geringfügige Anpassungen bei den Ausführungen bezüglich der Planungsprämissen notwendig. Der Betriebsausschuss hat diesen modifizierten Wirtschaftsplan, der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt ist, im August 2021 beschlossen.

Selbiges gilt für den Wirtschaftsplan des Sondervermögens Gewerbeflächen im Haushalt der Stadtgemeinde. Hier waren im Nachgang zur erfolgten Beschlussfassung durch den Sondervermögensausschuss noch Änderungen beim Investitionsplan erforderlich. Dieser geänderte Wirtschaftsplan wurde vom Sondervermögensausschuss ebenfalls im August 2021 beschlossen und ist in der geänderten Fassung als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt.

Finanzplan 2021 bis 2025 für die bremischen Gebietskörperschaften

Mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs ist der Stadtbürgerschaft auch eine fünfjährige Finanzplanung vorzulegen (vergleiche § 30 Absatz 1 LHO). Dabei handelt es sich um einen finanzwirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die zukünftigen Jahre.

Der – unter Berücksichtigung der Entwürfe zu den Haushalten 2022/2023 erstellte – Finanzplan 2021 bis 2025 beinhaltet die Planungsdaten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie Kernaussagen zum Stadtstaat Bremen.

Die Gesetzentwürfe mit Begründung sowie die Haushaltspläne sind als Anlage beigefügt.

digitale Anlagen (Web-Links):

1. [Gesamtplan – Entwurf 2022/2023](#)
2. [Bremische Bürgerschaft, Rechnungshof, Senatskanzlei, Bundesangelegenheiten, Datenschutz, Staatsgerichtshof – Entwurf 2022/2023](#)
3. [Inneres – Entwurf 2022/2023](#)
4. [Justiz und Verfassung – Entwurf 2022/2023](#)
5. [Kinder und Bildung – Entwurf 2022/2023](#)
6. [Kultur – Entwurf 2022/2023](#)
7. [Soziales, Jugend, Integration und Sport – Entwurf 2022/2023](#)
8. [Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz – Entwurf 2022/2023](#)
9. [Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Entwurf 2022/2023](#)
10. [Wirtschaft, Arbeit und Europa – Entwurf 2022/2023](#)
11. [Wissenschaft und Häfen – Entwurf 2022/2023](#)
12. [Finanzen – Entwurf 2022/2023](#)
13. [Finanzplan 2021 bis 2025 mit maßnahmenbezogener Investitionsplanung](#)

Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3 552 909 630 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 636 229 760 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 719 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,32. Daneben werden für

den Personalhaushalt	867,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	2 821,
die Anstalten des öffentlichen Rechts	1 122,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts	114

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 0 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und 100 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2022 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 386 211 450 Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2022 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu zwölf vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(4) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2022 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 3 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Li-

liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

- (5) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2022 dürfen in Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

- a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.
 - (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen.
Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in Fällen des Absatzes 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
 - (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden fünf vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der

Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.
- (3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.
- (4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

- (6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres, können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.
- (7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.
- (6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

- (7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.
- (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
 2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung
- eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.
- (9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Bremen Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies
1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind, sowie nach den diesen Rechnungen zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,

3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
 8. Betragsgrenzen
 - a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Stadtbürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Stadtbürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
 9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.
- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 8 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2021 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2021 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2022.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,
1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,

2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
 3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
 4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu begrenzen oder aufzuheben.
- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne
1. einen Beförderungsstopp,
 2. einen Einstellungsstopp,
 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse
- zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
 1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,

7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Feuerwehr Bremen (Haushaltsstelle 3054.443 02-0) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen
- (6) oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (7) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992.681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A15 hinaus – einrichten und auflösen.
- (14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten der Stadtgemeinde Bremen einzuziehen.

- (15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
 2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
 3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
 4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
 5. zur Deckung des Risikos der Stadtgemeinde Bremen und von Zuwendungsempfängern der Stadtgemeinde Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;
- der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummern 1 und 4 auf eine juristische Person übertragen.
- (2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

- (1) Im Haushaltsjahr 2022 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.
- (2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsweise überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.

- (3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(STADTGEMEINDE)
für das Haushaltsjahr
2022

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan
Tilgungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2022		2021	2020
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)					
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	61.099	0	52.050	53.278
31	Sport	324	0	323	5.554
32	Bildung und Kultur	681.758	0	671.663	715.894
33	Arbeit	73	0	73	119
34	Jugend und Soziales	602.255	0	553.912	571.766
35	Gesundheit	2.560	0	2.555	3.882
36	Bau und Umwelt	43.163	0	43.094	61.266
37	Wirtschaft	11.685	0	11.089	6.854
38	Häfen	78.428	0	79.247	64.316
39	Finanzen	2.071.565	0	2.073.804	2.025.073
Summe der Einnahmen		3.552.910	0	3.487.809	3.508.003
AUSGABEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2022		2021	2020
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)					
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	161.271	6.268	142.364	159.369
31	Sport	23.402	0	31.291	26.928
32	Bildung und Kultur	1.289.725	109.305	1.235.524	1.274.024
33	Arbeit	92	0	90	120
34	Jugend und Soziales	1.136.399	0	1.084.850	1.094.671
35	Gesundheit	42.652	0	34.650	37.878
36	Bau und Umwelt	283.859	75.257	274.890	270.413
37	Wirtschaft	66.058	51.400	55.216	51.966
38	Häfen	94.258	21.000	128.031	120.858
39	Finanzen	455.194	373.000	500.903	471.775
Summe der Ausgaben		3.552.910	636.230	3.487.809	3.508.003

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2022

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	3.153,7
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	3.539,4
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-385,7
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	386,2
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	386,2
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
2. Rücklagenbewegung	-0,6
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	0,0
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,6
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	13,0
4.2 Ausgabenseite	13,0
Summe	385,7

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146
Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a BremLV**

	-Mio. Euro-
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-1,0
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	1,0
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	0,0
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	5,4
4. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0
6. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<u>Kreditaufnahme</u>	
Bremen-Fonds (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	230,0
Corona-bedingte Steuermindereinnahmen u. Steuerrechtsänderungen	159,2
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	393,7
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	386,2
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	7,5

Abweichungen in den Summen durch Runden	
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2021 (§ 18b LHO)	0,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2022

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt 386,2

Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt 0,0

Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt 386,2

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich 0,0

Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich 0,0

Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich 0,0

Anlage 2 Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 14 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 389 249 340 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate 12 974 980 Euro p.a. sowie einer Schlussrate in Höhe von 12 974 920 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Begründung zum Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Im Gesetz wird nunmehr durchgehend der offizielle Terminus – Stadtgemeinde Bremen – verwendet.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2022 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2022 aus. Die bisherigen temporären flüchtlingsbezogenen Personalmittel werden verstetigt; die bisherige Regelung entfällt daher.

Zu § 2 Kreditermächtigung

Die Regelung zur Kreditermächtigung wird analog zu den Regelungen anderer Länder von § 9 im Haushaltsgesetz 2021 nach vorne zu § 2 verschoben. Inhaltlich wurden die Begriffe Kredite, Schulden und Inhaberschuldverschreibungen zu Kredite vereinheitlicht und weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Ansonsten wird die Vorschrift unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie, die eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation darstellt, wird gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) erneut von dem Grundsatz, dass der der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist, abgewichen (Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz sowie Artikel 131a Absatz 1 LV).

In Absatz 3 Satz 1 wurde – in Analogie zu dem Prozentsatz aus dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen – bei den Kassenverstärkungskrediten 8 durch 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe ersetzt. Mit dieser Änderung soll eine Synchronisation mit dem Prozentsatz erfolgen, der für die Freie Hansestadt Bremen als Land gilt.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Aufgrund des Einfügens der Kreditermächtigungen unter § 2 (ehemals § 9) verschiebt sich die Paragraphierung der folgenden Vorschriften.

Die Vorschrift wurde ansonsten unverändert aus § 2 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

In Absatz 1 Nummer 3 wird die Besoldungsgruppe A14 beziehungsweise die Entgeltgruppe E14 durch die Besoldungsgruppe A15 beziehungsweise die Entgeltgruppe E15 ersetzt. Der Senat hat in seiner Zuständigkeit bereits 2020 die Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen dahingehend geändert, dass nur noch Fälle der Besoldungsgruppe A16 beziehungsweise oberhalb der Entgeltgruppe E15 vom Senat und nicht durch das zuständige Ressort zu entscheiden sind, da sich keine sachgerechte Steuerungsfunktion mehr feststellen lässt und damit der Aufwand unwirtschaftlich war. Dies wird nunmehr auch im Haushaltsgesetz nachvollzogen, da nicht von einer höheren Steuerungsrelevanz des Haushaltsgesetzgebers durch die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses auszugehen ist und das Verfahren damit ebenfalls einen unwirtschaftlichen Aufwand darstellt. Die Vorschrift wurde ansonsten unverändert aus § 3 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus § 4 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 6 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonalkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus § 7 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert aus § 8 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Freie Heilfürsorge für die Feuerwehr wird in die produktplanübergreifende Deckungsfähigkeit der nicht übertragbaren Ausgaben der Beihilfen (Gruppe 441) und Nachversicherungen (Gruppe 422) in Absatz 4 Nummer 7 aufgenommen. Die Freie Heilfürsorge ist genauso wie die Beihilfen und Nachversicherungen nicht steuerbar durch die Ressorts.

Die bisher im Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen (BremVersRücklG) geregelte Zuführungspflicht wird ab 2022 in Absatz 13 geregelt. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 ist beschlossen worden, die Mittel des Sondervermögens Versorgungsrücklage bis Ende 2021 komplett zu entnehmen und den Haushalten des Landes und der beiden Stadtgemeinden zuzuführen. Per Aufhebung des BremVersRücklG zum 1. Januar 2022 wird das Sondervermögen auch formal aufgelöst. Absatz 13 wird zu Absatz 14.

Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 14 Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst und die staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erfordert, bestehen eine Naturkatastrophe (Massenerkrankungen) und eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Die Naturkatastrophe und Notsituation ist in ihrem Ausmaß außergewöhnlich und bisher einmalig, ihr

Eintritt hat sich der Kontrolle des Staates entzogen und sie beeinträchtigt die staatliche Finanzlage erheblich.

Zur Bekämpfung der unmittelbaren gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt in nahezu allen Bereichen durch die ergriffenen Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie führen sollen, betroffen.

Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3 577 254 360 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 538 392 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 824 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,32. Daneben werden für

den Personalhaushalt	867,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	2 827,
die Anstalten des öffentlichen Rechts	1 127,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts	114

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 100 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2023 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 329 799 970 Euro aufzunehmen.
- (2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
 1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2023 fällig werdenden Krediten,
 2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
 3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
 4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (4) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2023 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 3 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement

beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

- (5) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2023 dürfen in Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 fort. § 3

§ 3

Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
 5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

- a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
- 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,
 - 2. zulasten der Gruppe 441,
 - 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.
- (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen.
- Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
- 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in Fällen des Absatzes 6,
 - 2. zulasten der Gruppe 441,
 - 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der

Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.
- (3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.
- (4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.
- (6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres, können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel

Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

- (7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.
- (6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.
- (7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Bremen Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind, sowie nach den diesen Rechnungen zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus

- a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen
- a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Stadtbürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Stadtbürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes
- festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.
- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2022 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2023.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,
1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
 2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
 3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
 4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu begrenzen oder aufzuheben.

- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne
1. einen Beförderungsstopp,
 2. einen Einstellungsstopp,
 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse
- zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
 1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Feuerwehr Bremen (Haushaltsstelle 3054.443 02-0) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen

- (6) oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (7) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A15 hinaus – einrichten und auflösen.
- (14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten der Stadtgemeinde Bremen einzuziehen.
- (15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
 1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
 2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
 3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
 4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
 5. zur Deckung des Risikos der Stadtgemeinde Bremen und von Zuwendungsempfängern Stadtgemeinde Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro; der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummern 1 und 4 auf eine juristische Person übertragen.
- (2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.
- (4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

- (1) Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.
- (2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsweise überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.
- (3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(STADTGEMEINDE)
für das Haushaltsjahr
2023

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan
Tilgungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN						
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2023		2022	2021	2020
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Anschlag	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	59.865	0	61.099	52.050	53.278
31	Sport	326	0	324	323	5.554
32	Bildung und Kultur	689.698	0	681.758	671.663	715.894
33	Arbeit	74	0	73	73	119
34	Jugend und Soziales	612.583	0	602.255	553.912	571.766
35	Gesundheit	2.579	0	2.560	2.555	3.882
36	Bau und Umwelt	42.716	0	43.163	43.094	61.266
37	Wirtschaft	16.606	0	11.685	11.089	6.854
38	Häfen	79.845	0	78.428	79.247	64.316
39	Finanzen	2.072.963	0	2.071.565	2.073.804	2.025.073
Summe der Einnahmen		3.577.254	0	3.552.910	3.487.809	3.508.003
AUSGABEN						
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2023		2022	2021	2020
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Anschlag	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	161.961	9.629	161.271	142.364	159.369
31	Sport	27.629	0	23.402	31.291	26.928
32	Bildung und Kultur	1.300.187	0	1.289.725	1.235.524	1.274.024
33	Arbeit	95	0	92	90	120
34	Jugend und Soziales	1.154.738	0	1.136.399	1.084.850	1.094.671
35	Gesundheit	42.834	0	42.652	34.650	37.878
36	Bau und Umwelt	285.389	64.363	283.859	274.890	270.413
37	Wirtschaft	74.976	69.400	66.058	55.216	51.966
38	Häfen	96.487	22.000	94.258	128.031	120.858
39	Finanzen	432.958	373.000	455.194	500.903	471.775
Summe der Ausgaben		3.577.254	538.392	3.552.910	3.487.809	3.508.003

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2023

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	3.235,2
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	3.564,4
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-329,2
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
7. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	329,8
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	329,8
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
8. Rücklagenbewegung	-0,6
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	0,0
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,6
9. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
10. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	13,0
4.2 Ausgabenseite	13,0
Summe	329,2

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146
Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a BremLV**

	-Mio. Euro-
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
11. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-1,0
1.3 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	1,0
1.4 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	0,0
12. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0
13. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	6,0
14. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
15. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0
16. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<u>Kreditaufnahme</u>	
Bremen-Fonds (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	190,0
Corona-bedingte Steuermindereinnahmen u. Steuerrechtsänderungen	139,8
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	334,9
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	329,8
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	5,1

Abweichungen in den Summen durch Runden	
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2021 (§ 18b LHO)	0,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2023

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt 329,8

Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt 0,0

Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt 329,8

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich 0,0

Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich 0,0

Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich 0,0

Anlage 2 Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 14 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 329 822 890 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate 10 994 100 Euro p.a. sowie einer Schlussrate in Höhe von 10 993 990 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Begründung zum Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2023 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2023 aus.

Zu § 2 Kreditermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonalkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen. Die Regelung wurde ergänzt durch Absatz 4, der den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 regelt.

Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 14 Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.